

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
13 (1866)**

34 (21.8.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528728)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1866.** Dienstag, 21. August. **N<sup>o</sup>. 34.**

## Bekanntmachungen.

1) Für die um Ostern k. J. hier zu eröffnende städtische höhere Töchterschule (Cäcilienchule) soll ein akademisch gebildeter Lehrer für neuere Sprachen (Französisch und Englisch) als ordentlicher Lehrer der zweiten Classe angestellt werden, der schon an einer höheren Lehranstalt in diesem Fache practisch thätig war und auf dessen Verwendung auch für andere Lehrfächer gerechnet wird. Das jährliche Gehalt desselben ist von 600 bis 1000  $\mathcal{R}$  bestimmt.

Bewerber wollen ihre schriftlichen Gesuche nebst Zeugnissen, unter Angabe der Lehrfächer in denen sie sonst zu unterrichten vermögen bis zum 10. September d. J. an den Stadtmagistrat einsenden.

Oldenburg, 1866 Aug. 15.

Der Stadtmagistrat.

2) Im Auftrage Großherzoglicher Regierung wird hiemit bekannt gemacht, daß das Liegen von Schiffen oder Flößen am linken Ufer der Hunte in einer Entfernung von etwa 150 Fuß oberhalb und unterhalb der Eisenbahndrehbrücke bei Drielake bei Brüche bis zu 10  $\mathcal{R}$  untersagt ist, damit das Passiren der Drehbrücke nicht erschwert werde.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Aug. 18.

3) Auf Ersuchen der Königlich Preussischen Eisenbahncommission wird im Auftrage Großherzoglicher Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten des Eisenbahndammes, sowie das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf demselben, von Seiten hiezu nicht Berechtigter, mit Ausnahme der Wegübergänge, bei gesetzlicher Strafe — Art. 325 h. des Strafgesetzbuches — verboten ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 August 18.

4) Angeregt durch eine milde Stiftung der verstorbenen Freiin Julie von Freitag bildete sich hier ein Comité, um eine Berufung von Diakonissen als Gemeindepflegerinnen für die hiesige Gemeinde herbeizuführen. Die Diakonissen- und Heilanstalt Bethesda in Hamburg erbot sich freundlich zwei Diakonissen hierher zu senden und die ungeachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse dem Comité reichlich zugeflossenen Gaben an Geld

und Gegenständen zur Einrichtung des Haushalts der Diakonissen haben es ermöglicht, daß seit dem Anfange dieses Monats zwei Diakonissen hier in Thätigkeit getreten sind. Sie werden ihre Hülfe den Armen und den Kranken aller Stände in unserer Gemeinde zuwenden, den Unbemittelten unentgeltlich, den Zahlungsfähigen, welche die Pflege der Diakonissen in Anspruch nehmen, gegen eine angemessene Vergütung, die aber nie an die Diakonissen selbst, sondern stets an den Rechnungsführer des Comité's (Rathsherrn und Lederfabrikanten A. Schulze, Ofenerstraße Nr. 2) zu zahlen ist.

Die Vergütung ist vorläufig wie folgt festgesetzt:

- |                                            |       |     |
|--------------------------------------------|-------|-----|
| 1. stundenweise Pflege am Tage à Stunde zu | 1 1/2 | gf. |
| 2. für einen Tag zu . . . . .              | 12    | „   |
| 3. für eine Nacht zu . . . . .             | 15    | „   |
| 4. für Tag und Nacht zu . . . . .          | 25    | „   |

vorbehältlich etwaiger durch den Comité-Vorstand je nach den Umständen zu bewilligender Ermäßigung.

Die Diakonissen erhalten in der Wohnung der Kranken keine Mittagskost, sondern nehmen diese in ihrer Wohnung (beim Kaufmann Daasch am Markte Nr. 3) ein, wozu ihnen die erforderliche Zeit zu gestatten ist. Eine länger dauernde, eine Diakonissin für den einzelnen Kranken ganz in Anspruch nehmende Pflege kann von den Diakonissen nur übernommen werden, insoweit deren sonstige Pflichten als Gemeindepflegerinnen dies zulassen.

Wer die Hülfe der Diakonissen wünscht, wendet sich an die Vorsteherin des Vereins für Krankenpflege, Fräulein Degen (Kurwickstraße Nr. 3), einstweilen vertreten durch Fräulein L. Dugend (Marienstraße Nr. 4) und nur in Nothfällen direct an die Diakonissen. Die Rechnungen über die zu zahlende Vergütungen werden monatlich ausgeschrieben und zugestellt.

Wir sprechen nochmals allen denen unseren innigsten Dank aus, die durch ihre so bereitwillig gespendeten Gaben und ihre sonst gewährte Unterstützung zur Ausführung unseres Unternehmens uns behülflich gewesen sind, eines Werkes, dem auch hier der Segen nicht fehlen wird, der schon an vielen Orten in reichem Maaße auf demselben ruht.

Wir werden fernere Gaben zur Fortführung des Werkes stets dankbar entgegen nehmen, namentlich auch solche zur Erquickung dürstiger Kranken an Wein, Fruchtsäften zc., ferner an altem Leinen zu Verbandstücken zc. und bitten Gaben dieser Art an die Vorsteherin des Krankenpflege-Vereins gelangen zu lassen. Gaben an Geld werden wie bisher alle Comitémitglieder entgegen nehmen.

Oldenburg, 1866 August 15.

Der Vorstand des Comité's für die Diakonissensache.

Wöbcken,  
Stadtdirector.

Goens,  
Pastor.

A. Schulze,  
Fabrikant.

Fräulein Dugend.

Fräulein von Halem.



5) Gefundene Sachen: 2 Schlüssel, 1 Cigarrentasche, 1 Blechkasten mit Schulpensilien, 1 Hausschlüssel, 1 Färberzeichen.

### Stadtrath.

Sitzung vom 17. August 1866.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Fabrikant Ricklefs.

1. Nachdem, wie pag. 131 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt ist, auch Großh. Staatsministerium die Wiesenbesitzer am oberhalb der Stadt Oldenburg belegenen Haarenflusse für verpflichtet erklärt hatte, die regulativmäßige Instandsetzung des Haarenflusses im Bezirke des Amtes Oldenburg noch im Laufe dieses Sommers, sofort nach Beendigung der Heuernte, in Angriff zu nehmen, hatte der Magistrat in Folge des Stadtrathsbeschlusses vom 15. Sept. v. J. (cfr. pag. 176 des Gemeindeblatts de 1865):

... falls die Haareninteressenten im Amte Oldenburg sich dazu verstehen sollten den im Amtsbezirke belegenen Theil des Haarenflusses auf ihre Kosten regulativmäßig herzustellen, sich Seitens der Stadt ebenfalls bereit zu erklären, den Haarenfluß auch im Bezirke der Stadt bestickmäßig in Stand zu setzen

beantragt, nunmehr die nach dem bereits vorliegenden vom Hrn. Oberinspector Nienburg aufgestellten Anschläge aufzuwendenden Kosten ad 1700  $\mathfrak{M}$  zu §. 35 der Ausgabe des Voranschlages der Gemeindecasse pro 1866/67 nachzubewilligen und sich damit einverstanden zu erklären, daß dieselben durch eine Umlage nach dem Fuß der Grund- und Gebäudesteuer mit aufgebracht würden.

Vom Stadtrath wurde beschlossen:

daß der Beschluß über diese Angelegenheit bis dahin ausgesetzt werde, daß Seitens Großh. Regierung der Grund unter der Heiligengeistthorbrücke in Stand gesetzt sei und die Interessenten der Landgemeinde mit der Arbeit der bestickmäßigen Instandsetzung des Haarenflusses den Anfang gemacht haben würden.

2. Vom Stadtrath ward der Beschlusentwurf vom 20. Juli d. J. — cfr. pag. 147 des diesj. Gembl. — betr. die Vererbpachtung verschiedener Placken des Stadtfeldes, nachdem derselbe vom 25. Juli bis 2. August d. J. ausgelegen hatte und Einwendungen dagegen nicht vorgebracht waren, zum Beschluß erhoben.

3. Auf desfälligen Antrag des Magistrats bewilligte der Stadtrath für die Kinder einer durch längere Krankheit zurückgekommenen Wittwe eines hiesigen Eingefessenen die Erlassung des rückständigen und des ferner noch fällig werdenden Schulgeldes bis auf Weiteres.  
(Fortsetzung folgt.)

## Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 17. August 1866.

In einer am 11. d. M. Statt gehaltenen Sitzung der Schulcommission war in Betreff der Cäcilien-*schule* befunden worden:

1. daß, da die Vollendung des Baues des Schulhauses gegen Oftern k. J. in sicherer Aussicht stehe, mit der vorläufigen Feststellung des Schulplanes nunmehr vorzugehen sei. Man sei dabei schon jetzt der Ansicht, daß die Schule zu Oftern k. J. mit 7 Klassen zu eröffnen, und daß für die rechtzeitige Gewinnung der dazu erforderlichen Lehrkräfte zu sorgen sei. Es sei zu dem Ende zu beantragen baldmöglichst ein Ausschreiben zu erlassen zur Bewerbung um die Stelle des ersten studirten Lehrers der Schule, eines Philologen für den Unterricht in den neueren Sprachen (Französisch und Englisch) der bereits in diesen Fächern an einer höheren Lehranstalt unterrichtet haben müsse. Das Gehalt dieses Lehrers werde zu 700 bis 1000  $\mathfrak{f}$  zu bestimmen und dies in dem Concurrenz-ausschreiben zu bemerken sein.
2. daß für die Elementarklassen ein Schulgeldsatz von jährlich 12  $\mathfrak{f}$ , für die übrigen Klassen von 24  $\mathfrak{f}$  vorzuschlagen, und für mehrere Kinder derselben Familie eine Ermäßigung des Schulgeldes nicht zu gestatten sei.

Vom Magistrat war hiezu nichts zu bemerken gefunden worden und ad 1 Berathung und Beschluß in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths, ad 2 ein Beschluß des Stadtraths beantragt.

In heutiger Versammlung ward beschlossen, die erste Lehrerstelle an der Cäcilien-*schule* wie von der Schulcommission beantragt, jedoch mit einem Gehaltsatz von 600—1000  $\mathfrak{f}$  zur Bewerbung auszuschreiben.

In Betreff der Festsetzung des Schulgeldes an der Cäcilien-*schule* setzte der Stadtrath seinen Beschluß einstweilen aus, nachdem noch zur Erwägung gebracht war, einerseits daß es nicht gerechtfertigt scheine das Schulgeld an der Cäcilien-*schule* höher als am Gymnasium und an der höheren Bürgerschule (20  $\mathfrak{f}$ ) zu bestimmen, andererseits daß auch in andern Städten an höheren Mädchenschulen ein höheres Schulgeld als an Gymnasien üblich sei, hier aber zur Verminderung des von der Stadt zu leistenden Zuschusses ein Schulgeld von 24  $\mathfrak{f}$  sich sehr empfehlen dürfte.\*)

Anmerkung. Das Schulgeld beträgt:

an den höheren Mädchenschulen,		an den Gymnasien
in Berlin	27 Thlr.	25 Thlr.
„ Stettin	12 bis 34 „	17 $\frac{1}{3}$ bis 25 $\frac{1}{3}$ Thlr.
„ Potsdam	18 „ 36 „	20 Thlr.
„ Hannover	18 „ 26 „	18 bis 27 Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

